

XXII.

Die Stellung der Geisteskrankheiten und verwandter Zustände zur Criminalgesetzgebung.*)

Von

Professor **Ludwig Meyer**
in Göttingen.

~~~~~  
Die nachfolgenden Erörterungen über die strafrechtliche Behandlung des sogenannten Wahn- und Blödsinns (I.), der verminderten Zurechnungsfähigkeit (II.) und Abhängigkeit der vollen Zurechnungsfähigkeit von einem bestimmten Lebensalter (III.) verdanken einer Ende vorigen Jahres seitens des Herrn Unterrichtsministers, in Bezug auf das in der Vorbereitung begriffene norddeutsche Strafgesetzbuch, an mich ergangenen Aufforderung ihre Entstehung. Ihre Veröffentlichung in der jetzigen Zeit und an dieser Stelle bin ich aufrichtig genug, nicht allein durch den so naheliegenden Wunsch zu motiviren, vor der entscheidenden nächsten Sitzung des Reichstages meinen Ansichten einigen Eingang in weiteren juristischen Kreisen zu verschaffen. Es wird mein stetes Bestreben bleiben, wo sich immer die Gelegenheit biete, die, durch Collisionen mit dem Gesetze zwiefach unglücklichen, Geisteskranken vor der unverdienten Schmach einer Verurtheilung und ihren, hier unbeschreiblich harten, Folgen zu bewahren. Aber wer möchte es mir verdenken, wenn ich den Lesern dieser Zeitschrift meine Be-

---

\*) Aus der allgem. Deutschen Strafrechtszeitung. Heft 10. 1869. abgedruckt. Wegen des späteren Erscheinens dieses Heftes des Archivs für Psychiatrie und aus Gründen, die in den Vorbemerkungen enthalten sind, dort zuerst veröffentlicht.

denken auch gewissermassen als eine oratio pro domo an das Herz legte. Ich glaube im Namen aller Berufsgenossen zu sprechen, wenn ich die Ansicht äussere, dass die forensischen Verhandlungen über Geisteskranken nicht zu unseren Liebhabereien gehören. Es ist schon keine geringe Qual, oft viele Tage lang Verhandlungen beiwohnen zu müssen, deren menschliches Interesse sich in eben so viel Stunden erschöpft, und welche für die ärztliche Wissenschaft kaum jemals etwas Geniessbares abwerfen. Dazu kommt das Gefühl der Unsicherheit, die Besorgniß, sich lächerlich zu machen, wenn Staatsanwalt und Vertheidiger ihre dialektischen Schlingen nach dem, meist wenig redigewandten, Sachverständigen auswerfen. Aber die Situation wird zu einer wirklichen Calamität, wenn aus irgend einem Umstände (und dazu genügt ein Titel, ein „von“ vor dem Namen des Angeklagten u. dergl. m.) die sogenannte öffentliche Meinung Misstrauen schöpft. Dann ist der Sachverständige nur citirt, um den, von gewissen einflussreichen Kreisen ausgehenden Bestrebungen einen plausiblen Vorwand zu liefern, der Gerechtigkeit ein Schnippchen zu schlagen. In der Tagespresse springen die sachverständigen Beurtheiler zu Dutzenden aus dem Boden, jedes Wort des Irrenarztes muss Spiessruthen laufen und er kann noch froh sein, wenn nichts Uebleres von ihm gesagt und gedruckt wird, als das alte Gerede: „Für den Irrenarzt sei jeder Verbrecher (eventuell auch jeder Mensch) verrückt und gewisse Klassen der Geisteskrankheiten seien förmlich zu forensischen Zwecken erfunden.“

Das Gebahren eines Grossen und anderer forensischer Schriftsteller in den zwanziger Jahren, welche die Fundamente der Criminalgerichtsbarkeit überhaupt negirten, rief ein Misstrauen gegen die gerichtsärztlichen Untersuchungen Geisteskranker wach, welches in der ausserordentlich mangelhaften Gesetzgebung über Unzurechnungsfähigkeit seinen entsprechenden Ausdruck gefunden hat und das noch heutigen Tages einen mehr als sanften Druck auf die Thätigkeit der sogenannten Sachverständigen ausübt. Man dürfte fast einen Preis auf die Auffindung auch nur eines Criminalfalles setzen, in welchem ein wirklicher Verbrecher unter dem Deckmantel der Geisteskrankheit seiner Strafe entschlüpft wäre, während jedes grössere Zuchthaus völlig geisteskranke Gefangene in beträchtlicher Zahl beherbergt, welche nachweislich schon zur Zeit der Verurtheilung sich in diesem Zustande befanden. Die Geisteskrankheiten erregen leider sehr häufig heftige Impulse zu gewaltthätigen Handlungen, namentlich wenn das sexuelle Gebiet in Frage kommt. Jüngst hat ein englischer Gefängnissarzt,

Dr. Guy, in der Londoner statistischen Gesellschaft an der Hand der judicial statistics den Nachweis geführt, dass sich unter sieben des Mordes oder ähnlicher schweren Verbrechen Angeklagten ein Geisteskranker befunden habe. Das ist eine erschreckende Thatsache, mit der unsere heutige Gesellschaft auf irgend eine Weise fertig werden muss. Ob das geschieht, indem man, nach der Empfehlung eines englischen Richters, jeden geisteskranken Menschen, der einen Todtschlag beging und wusste, dass er tödtete, hängt, oder ob man dieser Methode, welche an Radicalismus nichts zu wünschen übrig lässt, eine andere vorziehen wird, welche darauf ausgeht, vorerst die Quellen dieser dunkeln Antriebe zu studiren und die Zustände zu bekämpfen, aus denen sie entspringen — diese Frage hat trotz aller abweichenden Ansichten unser Culturstandpunkt wohl schon entschieden. Wir dächten, die ärztlichen Bemühungen, gewisse bestialische Scheusslichkeiten als Symptome eines erkrankten Gehirns zu deuten, hätten doch auch die tröstliche Seite für die Anschauung, dass unsere Civilisation den Menschen nicht bloss klüger, sondern auch besser mache, und es ist wohl nicht gerade nothwendig, derartige Bestrebungen sofort als Attentate gegen die Sicherheit der Gesellschaft zu denunciren.

## I.

Es wird schwerlich unter sachverständigen Aerzten und mit der Criminalpraxis vertrauten Richtern Zweifel darüber bestehen, wie völlig ungenügend die Bezeichnungen „Wahnsinn und Blödsinn“ für die Zustände der Unzurechnungsfähigkeit seien, und wie nur die Unbestimmtheit dieser, zu verschiedenen Zeiten und von den verschiedenen Autoritäten verschieden angewandten, Begriffe diesen Fehler habe einigermassen wieder gut machen können. In dem Schreiben des Justizministers ist mit Recht hervorgehoben, dass die bekannten Definitionen des allgemeinen Landrechtes in Bezug auf Wahnsinn und Blödsinn der Auffassung des §. 40 des Strafgesetzbuches nicht entsprächen; noch weniger zutreffend seien sie indess gegenüber den Beobachtungen der medicinschen Wissenschaft zu erachten. In der That ist hier die Differeuz allmälig eine solche geworden, dass die als Wahnsinn klassificirten abnormen Seelenzustände nach der landrechtlichen Auffassung weit mehr dem Blödsinn angehören, während letzterer in fast ausnahmsloser Uebereinkunft aller Autoritäten die directen Schwächezustände des Denkvermögens umfasst, ein Blödsinniger daher in diesem Sinne mindestens des Gebrauches der Vernunft, des höchsten Seelenvermögens, beraubt sein müsse.

Jüngere Criminalgesetzgebungen haben sich bemüht, durch Erweiterung des Kreises der die Unzurechnungsfähigkeit herbeiführenden Zustände und Einführung einer dem neueren Standpunkte der Irrenheilkunde mehr entsprechenden Bezeichnung derselben, jene oft und im Uebermass gerügten Mängel des Preussischen Gesetzes zu vermeiden, mit keinem anderen Erfolge, wie mir scheint, als den betreffenden Paragraphen über die Gebühr auszudehnen und in der Fassung zu compliciren. Das in Anhalt 1864 eingeführte Thüringische Strafgesetzbuch lässt neben einer allgemeinen eine theilweise Seelenkrankheit zu, durch welche der Gebrauch der Vernunft völlig aufgehoben werde (Artikel 62, 1.). Abgesehen von der offen vorliegenden contradicatio in adjecto, da aus der Existenz einer theilweisen Seelenkrankheit, wenn überhaupt irgend etwas, auch nur die theilweise Aufhebung des Gebrauches ihrer Kräfte, der Vernunft, des Verstandes, oder wie man sie sonst nennen will, gefolgert werden darf, liegt in dieser nach keiner Seite (denn die untrennbare Einheit der Seele ist ebensowohl Axiom der Philosophie wie der medicinischen Erfahrung) haltbaren Trennung eine gefährliche Versuchung für den Sachverständigen, die Irrlehre von der partiellen Verrücktheit, der Monomanie, nach Belieben in jedem verbrecherischen Vorgange zur Geltung zu bringen. Wenn dann noch in demselben Artikel unter 2. Zustände völliger Bewusstlosigkeit in Folge einer Krankheit die Strafe aufheben sollen, so kann man vom ärztlichen Standpunkte weniger Gewicht auf das durch diese Hintenanstellung ermöglichte Missverständniß legen, dass die völlige Bewusstlosigkeit nicht zugleich völlige Vernunftlosigkeit sei, wohl aber dürfte die Voraussetzung gerechtfertigt sein, dass der Gesetzgeber Seelenkrankheiten überhaupt nicht als eigentlich krankhafte Vorgänge auffasse. Der sehr ausführliche Artikel 86 des Strafgesetzbuches des Königreiches Sachsen lässt das Bestreben nicht erkennen, den wissenschaftlichen Auschauungen der neueren Psychiatrie in seinen Bestimmungen (a. b. c.) gerecht zu werden. Vom irrenärztlichen Standpunkte aus kann es nur gebilligt werden, wenn (unter a.) die Aufmerksamkeit der Sachverständigen und Richter noch besonders auf die, forensich so häufig zur Beurtheilung gelangenden, Schwächezustände der Intelligenz gerichtet wird; und ebensowenig dürfte die Kritik es als überflüssige Wiederholung bezeichnen, wenn (unter b.) nach den überhaupt geschwächten Geisteskräften noch die geistige Schwäche in Folge zurückgebliebener Entwicklung genannt wird. Denn die Erfahrung lehrt, wie häufig besonders gewisse Formen des angeborenen Schwachsinnnes verkannt werden, fast in jedem Falle aber

der forensischen Beurtheilung die grössten Schwierigkeiten bereiten. Dann folgt (unter c.) eine Bestimmung, welche in der Nebeneinanderstellung des bewusstlosen Zustandes und der Seelenkrankheit, und in der Annahme des „in besonderer Richtung“ durch jene aufgehobenen Vernunftgebrauch es den Inhalt des oben erörterten Artikels des Thüringischen Strafgesetzbuches wiedergiebt und daher in seiner Anwendung unter denselben Widersprüchen und Zweideutigkeiten zu leiden hat. Die Bemühungen, die Thatsache der Unzurechnungsfähigkeit, wie sie der Richter auffasst, in der ausführlichen Aufführung krankhafter Seelenzustände eine erfahrungsmässige Grundlage zu schaffen, haben die forensischen Schwierigkeiten ersichtlich nur steigern können.

Es kann offenbar nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, jede einzelne Form der krankhaften Veränderung festzustellen, deren Vorhandensein die Strafbarkeit des Falles aufheben soll. Der ärztliche Sachverständige hat im einzelnen Falle den Nachweis zu führen, wie die Einzelerscheinungen ungezwungen sich zu einem Krankheitsbilde gruppiiren, dessen Vorhandensein nach der ärztlichen Erfahrung auf bestimmte krankhafte Vorgänge bezogen werden muss. Je schärfer diese Beziehungen von der fortschreitenden medicinischen Wissenschaft im Allgemeinen festgestellt sind, desto sicherer wird das Urtheil des Sachverständigen im gegebenen Falle sein können. Wie der Criminalgesetzgebung nicht zugemuthet werden kann, den Wandlungen auf diesem Gebiete zu folgen, so ist andererseits der ärztliche Sachverständige berechtigt wie verpflichtet, Erörterungen abzulehnen, welche nicht in sein Gebiet, das der ärztlichen Beobachtung und Erfahrung, gehören. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit kann an und für sich niemals Sache der ärztlichen Wissenschaft werden. Sobald die Gesetzgebung eine Aufhebung oder auch nur Alterirung der Zurechnungsfähigkeit durch eine krankhafte Veränderung anerkannt hat, muss der Richter zum Nachweis dieser allerdings sich des ärztlichen Sachverständigen bedienen. Wie überall, so liegt diesem auch nur der Nachweis einer bestimmten Krankheit ob -- dem Richter bleibt die freie Entscheidung, ob dieser Nachweis geführt, überlassen; es steht ihm aber nicht das Recht zu, dem Sachverständigen den Weg vorzuschreiben, auf dem er diesen Nachweis zu führen habe. Dieses, nach meiner Ansicht, in der Begutachtung der Unzurechnungsfähigkeit seitens des Arztes allein zulässige Verhalten entspricht durchaus einem im Sachverständigenverfahren von den juristischen Autoritäten längst vertretenen Standpunkte.

In den Processordnungen wird ausserordentliches Gewicht darauf

gelegt, dass die Auskunft des Sachverständigen auf das Gebiet beschränkt werde, auf dem er sich eben vermöge seiner Beschäftigung und Lebensstellung genauere Kenntnisse und gründlichere Erfahrungen sammeln konnte, als sie dem Richter oder jedem anderen Laien zu Gebote stehen. Ganz in diesem Sinne wird auch der Arzt von den richterlichen Behörden zur Feststellung und Beurtheilung von Leichenbefunden, Verwundungen und Erkrankungen aller Art herangezogen. Sobald es sich aber um die Begutachtung Geisteskranker handelt, begnügt sich das Gesetz nicht damit, vermöge der eingehendsten ärztlichen Beobachtung und des gediegensten Wissens den factischen Nachweis der in Rede stehenden krankhaften Veränderung zu erhalten. Die Bestimmungen fast aller Strafgesetzbücher muthen dem Arzte vielmehr zu, einerseits seinen diagnostischen Bemühungen einseitig erdachte, und nicht einmal der oberflächlichsten ärztlichen Beobachtung entsprechende Formen zu Grunde zu legen, anderseits mit völligem Aufgeben der, seinem Berufe entsprechenden, Methode der Forschung über „das Vermögen“ frei zu handeln, das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden, den Vernunftgebrauch u. dergl. sein Votum abzugeben. Die criminalrechtlichen Bestimmungen über Unzurechnungsfähigkeit basiren, auch in den neuesten Fassungen, auf Anschauungen, welche am Ende des vorigen und im Beginne dieses Jahrhunderts auftauchend, noch vor wenigen Decennien in der Lehre von den Geisteskrankheiten als wohl begründete Theorie herrschten. Der Mangel an Beobachtungen erschwerte die Aufstellung eines auf dem Boden der ärztlichen Erfahrung begründeten Krankheitssystems bis zum Unmöglichen. Die Psychiatrie bestand factisch aus einer zersplitterten und wenig gründlichen Casuistik, während der Geist der Zeit und selbst das practische Bedürfniss, dem es vor Allem um eine methodische Einordnung des Einzelnen zu thun war, nach Herstellung einer in sich abgeschlossenen Theorie auf diesem Gebiete hindrängte. Man sah in den Geisteskrankheiten eigenartige Vorgänge, welche, scharf geschieden von den anderweitigen sogenannten somatischen Krankheiten, gleich dem Irrthume und der Schuld, aus einer Art fehlerhaften Richtung, Uebertreibung oder gar dem Missbrauche der Kräfte des Gemüths und der Intelligenz entstanden (Leuret in Frankreich, Heinroth, Langermann, Ideler etc. in Deutschland). Diese Ansichten, weit entfernt, einen rein theoretischen Werth zu beanspruchen, gewannen eine grosse praktische Bedeutung, sowohl in der Behandlung der Geisteskranken, als auch in der Praxis der Gerichte. Wenn auch die in den zwanziger Jahren lebhaft discutirte Idee, in der Leitung der Irrenanstalten dem

Arzte einen Psychologen von Fach zur Seite zu stellen, nicht weiter verfolgt wurde, die Behandlung der Geisteskranken stand in den ersten vier Decennien dieses Jahrhunderts völlig unter der Herrschaft disciplinarischer und pädagogischer Principien. Indem die Psychiatrie so wesentliche Elemente der Strafrechtspflege in sich aufnahm, lag es nahe, für die beiden, scheinbar so verwandten, Gebiete nach einer gemeinschaftlichen Grundlage zu suchen. War einmal die Geisteskrankheit als eine Art Verbrechen reclamirt, so war Nichts leichter, als in jedem Verbrecher zugleich einen Wahnsinnigen zu erblicken. Anfangs begnügte man sich damit, vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft aus, das Recht, Todesstrafen zu verhängen, in Zweifel zu ziehen; bald indess unterzog man die Grundlage der gesammten Criminaljustiz, den Begriff der Zurechnungsfähigkeit und Strafe einer herben Kritik. Nach allen Richtungen machte sich die Reaction der medicinischen Wissenschaft gegen die ihr aufgedrungenen, fremdartigen Principien in heftigster Weise geltend. Dieselben Aerzte, welche bisher eifersüchtig über die Unverletzlichkeit ihres Gebietes gewacht hatten, trugen kein Bedenken, die anderen Facultäten nach Herzensus lust auszugreifen. „Die Zurechnungsfähigkeit“, so ruft ein namhafter forensischer Autor jener Zeit aus, „die Zurechnungsfähigkeit ist ein unphilosophischer, unmenschlicher, sündlich anmassender, in die Theologie, in die Jurisprudenz, in die Legalmedicin eingeschlichener und endlich auf den Thron erhobener Begriff, der nun wie eine falsche Gottheit sich verehren und wie ein Moloch Menschenopfer zu Tausenden sich zuführen lässt.“ (Groos, Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irrsiuns und der Lasterhaftigkeit. Heidelberg 1826. S. 73.) Wenn diese Angriffe auf die Grundlagen des ganzen Strafrechtes sich schon durch ihre überschwängsiche Darstellungsweise als der extremsten Richtung angehörig characterisiren, so sahen doch selbst entschiedene Gegner dieser Richtung, Männer, massvoll in ihrer Haltung und voll sittlichen Ernstes; wie Ideler, eine den Erfahrungen der Psychiatrie entsprechende Umwandlung des Characters der Strafe als ein, von beiden Seiten zu erstrebendes, Ideal sowohl der Strafrechtspflege als der Seelenheilkunde an. Die Gefängnisse müssten zu psychischen Heilanstalten werden. „Wenn aber beide (nämlich die Gefängnisse und die Irrenanstalten) durch dieselben Principien begründet, in demselben Geiste des Erbarmens gegen die in Leidenschaften verirrten Gemüther geleitet, nahe an einander grenzen, ja in gewissen Fällen sich gegenseitig unterstützen können: dann brauchen wir nicht mehr Haare zu spalten und Atome zu wägen,

um mit Salomonischer Weisheit zu entscheiden, ob ein Individuum, dessen wahren Werth doch Gott der Herr allein kennt, da er sich vorbehalten hat, die Herzen und Nieren zu prüfen, ein Verbrecher oder ein Wahnsinniger ist.“ (Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Berlin 1838. Bd. II. S. 34., ferner in der Einleitung zu der Uebersetzung von Marc's Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege S. 4 u. a.) Nach diesen Anschauungen standen also in der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit Richter und Arzt auf demselben Boden und war es nur folgerichtig, beide in ihrer practischen Wirksamkeit möglichst gleichzustellen. Dem Seeleuarzte gebühre eine weit höhere Stellung vor den Gerichten, als den sonstigen ärztlichen Sachverständigen; sein Urtheil müsse bestimmd sein für das des Richters und das Geschick des Angeklagten. Wie ernsthaft diese Ansprüche gemeint waren, darüber lassen zahlreiche, fast nur raisonnirende und in ihrer anmasslichen Haltung geradezu lächerliche, gerichtsärztliche Begutachtungen keinen Zweifel, in denen mit den metaphysischen Fragen des Vernunftgebrauches, des freien Willens u. s. w. umgesprungen wird, als wären sie Gemeingut jedes sogenannten gesunden Menschenverstandes. Fand es doch der deutsche Verein der Irrenärzte in seinen Thesen zur gerichtlichen Medicin noch nothwendig, 1865 in einer besonderen These hervorzuheben, das der Gerichtsarzt niemals Besitzer eines Gerichtes zur Aburtheilung eines Rechtsfalles sei. (Bericht über die Versammlung des deutschen Vereins der Irrenärzte zu Hildesheim am 16. und 17. September 1865.)

Es erschien mir nothwendig, darauf hinzuweisen, wie der Mangel genügender Beobachtungen auf dem Boden der Irrenheilkunde selbst eine Theorie heranwachsen liess, welche in ihren extremen Folgerungen einerseits die ärztliche Seite der Irrenheilkunde in Frage stellte, andererseits in der forensischen Beurtheilung der Geisteskrankheiten Anschauungen in den Vordergrund treten liess, welche mit der Stellung der Richter wie mit dem Rechtsbewusstsein überhaupt in ernstlichen Conflict geriethen. Die obenerwähnten Thatsachen lassen die Entschiedenheit, mit welcher die Rechtsgelehrten das unbefugte Uebergreifen der Aerzte in ihr Gebiet zurückzutreiben suchten, und selbst die Zweifel, welche sich gegen die Competenz der letzteren überhaupt richteten, begreiflich genug erscheinen. Schon Kant hatte die Behauptung aufgestellt, dass die Entscheidung der gerichtlichen Fragen über den moralischen und intellectuellen Zustand eines Menschen der philosophischen Facultät gebühre, und wenn auch die Ansicht des grossen Philosophen durch Metzger und Hofbauer mit glücklichem Erfolge

bekämpft wurde, so war es gewiss nicht Zufall, dass gerade 1805 in dem von der rationalistisch-theologischen Richtung beherrschten Hamburg, der Director der dortigen Gelehrtenschule, Gurlitt, von den Gerichten zur Abgabe eines Gutachtens über den Zustand des pietistischen, aber zweifellos geisteskranken Licentiaten der Theologie Rüsaу, welcher seine ganze Familie, die Frau nebst vier Kindern, getötet hatte, aufgefordert wurde. Trotz eines von den beiden Physici Hamburgs abgegebenen Gutachtens über die Geisteskrankheit des Angeklagten, erklärte Gurlitt die That als einen, durch wilden, religiösen Fanatismus motivirten Mord, und Rüsaу wurde durch das Rad hingerichtet. Der Versuch Kant's, jedoch durchaus vom juristischen Standpunkte aus, wurde 1828 von einem französischen Advocaten, Elias Regnault, mit solchem Scharfsinne wieder aufgenommen, dass sich die bedeutendsten der damaligen Irrenärzte Frankreichs zu eingehenden Entgegnungen veranlasst sahen. Die Geisteskrankheiten seien Störungen der Intelligenz, des Denkens, und zur Beurtheilung dieser Abweichung genüge der gesunde Verstand; man brauche dabei nicht auf die psychischen Erscheinungen Rücksicht zu nehmen, auf welche selbst von den Aerzten kein bedeutendes Gewicht gelegt werde. Der Richter selbst sei daher offenbar competent, sich über den geistigen Zustand eines Angeklagten, ohne Zuziehung des Arztes, eine Ansicht zu bilden, um so mehr, als er vermöge seiner amtlichen Thätigkeit meist weit geübter sei, als dieser, zur Beobachtung moralischer und intellectueller Eigenthümlichkeiten. (*Du degré de compétence des médecins dans les questions judiciaires relatives aux alienations mentales.* Paris 1828.)

Bekanntlich vermochte weder die Autorität Kant's, noch die scharfe Polemik Regnault's die althergebrachten Bestimmungen über die Zuständigkeit des Arztes für die Beurtheilung abnormer psychischer Zustände der Angeklagten umzustossen, aber überall tritt in der Fassung der Gesetze das Misstrauen gegen die, dem Arzte durch seine Wissenschaft vorgeschriebene und ihm gleichsam natürlich gewordene, Methode der Untersuchung und Schlussfolgerung hervor, ein unverkennbares Bestreben, die ärztliche Beweisführung in allen ihren Theilen der richterlichen Controle zugänglich zu erhalten. Nach der Criminalordnung des allgemeinen Landrechtes für die preussischen Staaten soll der Richter, sobald „sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes finden, mit dem Arzte zugleich den Gemüthszustand des Angeschuldigten sich zu erforschen bemühen.“ (Criminalordnung vom 11. December 1805 §. 280.) In den Gesetzbüchern selbst werden

als Bedingungen der Unzurechnungsfähigkeit nur die vermeintlich kenntlichsten und extremen Aeusserungen krankhafter, psychischer Zustände genannt, welche auch dem Laien eine sichere Diagnose gestatten, wie Raserei, Wahnsinn, Blödsinn. Die grossen Mängel dieses Verfahrens sind bereits oben erörtert. Es verdient indess hervorgehoben zu werden, wie eben die Grösse dieser Mängel, die, von juristischer eben-sowohl wie von ärztlicher Seite klar erkannte, Unmöglichkeit, die aufgestellten Formen auch nur mit einiger Schicklichkeit forensisch zu verwerthen, bald in stillschweigender Uebereinkunft der richterlichen Behörden und Gerichtsärzte dahin geführt hat, sich der genannten Bezeichnungen nicht mehr oder nur zu dem Zwecke zu bedienen, um der Form des Gesetzes Genüge zu leisten. In den von mir vor den Schwurgerichten verschiedener deutscher Staaten (Preussens, Hannovers, Bayerns, Hamburgs etc.) abgegebenen Gutachten habe ich absichtlich in den diagnostischen Schlussfolgerung mich niemals der vom Gesetze geforderten Bezeichnungen bedient.

Es war also der Praxis bei der Fassung des preussischen Strafrechtes nicht allzuschwer gemacht, die Nachtheile einer willkürlichen und unwissenschaftlichen Nomenclatur vermöge der Biegsamkeit und Vieldeutigkeit der vom Gesetze gewählten Bezeichnungen einigermassen auszugleichen. Wenn andere Strafgesetzgebungen, wie die Thüringsche und Sächsische, auf Hervorhebung besonderer Formen geistiger Störungend verzichtend, die Seelenkrankheit im Allgemeinen als einen Zustand anerkennen, in welchem „die That nicht als Verbrechen zugerechnet werden kann“, so wird der Vortheil der bestimmteren Fassung wieder illusorisch gemacht durch den zugleich geforderten Nachweis, dass durch die fragliche Seelenkrankheit der Gebrauch der Vernunft, die Selbstbestimmung und zwar „völlig“ aufgehoben werde; denn mit dieser Forderung tritt die Gesetzgebung sofort in einen unlösabaren Widerspruch mit euer, und wieder einer völlig constatirten und von allen Autoritäten anerkannten, Thatsache. Jede Geisteskrankheit versetzt den Befallenen in einen Zustand, in welchem sämmtliche psychische Vorgänge im Empfinden, im Vorstellen und im Wollen wie durch eine fremde, dem Bewusstsein aufgedrungene Gewalt alterirt erscheinen. Eine die wesentlichen pathologischen Erscheinungen der Geisteskrankheiten umfassende Definition giebt es nicht, aber es ist durchaus gerechtfertigt, in ihrer Rückwirkung auf den Kern alles Seelenlebens, die Persönlichkeit, Geisteskrankheit eine pathologisch bedingte Unfreiheit zu nennen. Dem Arzte genügt zur Beurtheilung dieses Zustandes eine Reihe von Erscheinungen, welche ihm seine

Erfahrung in ihrem gegenseitigen Verhalten, in ihrem Zusammenhange, als characteristisch für das Irrsein kennen gelehrt hat, ohne dass die Zahl und Beschaffenheit der Symptome scharf zu bestimmen wäre. Das Gesetz nimmt aber das Irrsein oder vielmehr die durch dasselbe gesetzte Unzurechnungsfähigkeit nur dann als erwiesen an, wenn eine bestimmte psychische Aeusserungsweise deutlich gestört erscheint, wenn der Inhalt oder die Art des Denkens völlig vom normalen abweicht, oder im irrenärztlichen Sinne, wenn lebhafte Wahnvorstellungen, Sinnen-täuschungen vorhanden sind, ein Zustand völliger Verwirrung herrscht. Der Angeklagte verfällt also unbedenklich der Strafe, wenn seine Gedanken von den gewöhnlichen nicht sonderlich abweichen, wenn er lediglich zusammenhängend spricht, wenn er weiss, dass seine Handlungsweise eine verbrecherische, strafwürdige wäre. Nun aber ist es eine Thatsache, die selbst von Laien erhärtet werden kann, dass ein grosser Theil der Insassen unserer Irrenanstalten, der gleichen Probe unterworfen, im Sinne des Gesetzes sich als völlig zurechnungsfähige Persönlichkeiten erweisen würden. Ja, ohne sonderliche Paradoxie könnte man die Behauptung aufstellen, dass Geisteskranke meist um so mehr gesetzlich zurechnungsfähig erscheinen, je weniger sie es der That nach sind. Die auffälligeren Erscheinungen psychischer Störung, der Ausdruck affectueller Zustände in Haltung und Bewegung, abrupte, nunzusammenhänge Gedankenäußerung, auffallende Vorstellungen, lebhafte Hallucinationen finden sich im ersten Stadium der Geisteskrankheiten, vorzugsweise in den sogenannten Gemüthskrankheiten. Das Bewusstsein dieser Kranken ist noch voll von den Empfindungen, Gedanken und Bestrebungen des gesunden Lebens, welche nun in den heftigsten Gegensatz zu krankhaften psychischen Erregungen treten, und die noch kräftige Intelligenz macht wahrhaft aufreibende Anstrengungen, diese Gegensätze auszugleichen, die Einheit des Bewusstseins zu erhalten. Nicht mit Unrecht sind daher jene heftigen Symptome, welche vom Laien als Aeusserungen eines totalen Zerfalls der Intelligenz aufgefasst werden, von Irrenärzten vielmehr auf den Kampf des gesunden Selbstbewusstseins gegen die ihm, wie durch eine fremde Gewalt, aufgedrungenen krankhaften Seelenbewegungen bezogen und als Beweise der noch vorhandenen kräftigen intellectuellen Reaction gedeutet worden. Es hält auch meist nicht schwer, unter Anwendung verschiedener Hülfsmittel, die äussere krankhafte Erscheinung dieser Kranken rasch auf kurze Zeit zurücktreten zu lassen und gewissermassen experimentell die intacte Intelligenz nachzuweisen. Werden die krankhaften psychischen Erregungen nicht beseitigt, wird die

Gemüthskrankheit nicht geheilt, so pflegt fast in allen Fällen nach längerem oder kürzerem Verlaufe die Intelligenz zu unterliegen — der Kranke ist dann blödsinnig geworden, d. h. die psychische Seite, vermöge welcher er eine denkende und handelnde Persönlichkeit genannt werden konnte, ist durch krankhafte Einflüsse verloren gegangen und zwar für immer. Zugleich sind die affectvollen Zustände zurückgetreten; mit der Beruhigung zeigt der Kranke mehr Zusammenhang im Gespräche und Benehmen. Aber die Gedanken sind nicht erdacht, die Handlungen nicht gewollt, es sind Reproductionen aus dem früheren, gesunden Leben, zuweilen vermischt mit gleichfalls reproducirten Wahnvorstellungen, Hallucinationen u. dergl. m., dem caput mortuum der voraufgegangenen Gemüthskrankheit. Denn mehr als auf andern Gebieten des Nervensystems herrscht auf dem psychischen das Gesetz der Uebung und Gewöhnung, vermöge dessen oft Wiederholtes im Denken und Wollen in die Aussenwelt tritt, ohne dass die ursprüngliche geistige Erregung stets von Neuem zur Entwicklung gelangt. Dieser Mechanismus des Seelenlebens, ohne welchen auch die gesunde geistige Thätigkeit sich rasch erschöpfen würde, kann die Producte der Letzteren bei Geisteskranken oft in wunderbarer Vollständigkeit conserviren, nachdem die reproducirende Kraft selbst längst zu Grunde gegangen ist. Ja es scheint, als ob das Zugrundegehen der letzteren, die Unmöglichkeit geistigen Schaffens, den Mechanismus erst recht zur Geltung gelangen lasse. Ein Philologe konnte die Regel sämtlicher Grammatiken, nach welchen er in früheren Zeiten Unterricht ertheilt hatte, mit stereotypenartiger Genauigkeit auswendig, war aber ausser Stande, diese Kenntnisse in geregelter Weise zum Unterricht zu verwenden. Ein Polytechniker reproducire frührer copirte Maschinenzeichnungen auf das genaueste, wiederholte die schwierigsten mathematischen Aufgaben mit grosser Schnelligkeit, aber jeder Versuch, diese Fertigkeiten auch nur um eine minimale Stufe weiter zu entwickeln oder sie practisch frei anzuwenden, misslang vollständig. In der Göttinger Anstalt befindet sich seit zwei Jahren ein Schüler der Secunda des Casseler Gymnasiums, der, obwohl er während dieser Zeit kein Buch berührte, ohne anzustossen, viele Seiten aus den Werken des classischen Alterthums wie deutscher und französischer Autoren aufsagt, die Beschreibung von Pflanzen, des menschlichen Gehörorgans, des Auges u. dergl. m. liefert, stets mit denselben Worten. Der Kranke würde, aller Wahrrscheinlichkeit nach, ein gutes Examen für die Secunda machen. Nach diesen Beispielen wird Niemand zweifeln, dass in derselben Weise sich die Lehren des christlichen Katechis-

mus, die ganze Moral- und Sittenlehre, überhaupt alle möglichen Anschauungen und Grundsätze in dem althergebrachten Zusammenhange bei Geisteskranken, älteren Prägungen gleich, vorfinden können. Nicht selten sind Geisteskranke sehr zurückhaltend in dem Vorbringen verkehrter Vorstellungen, welche sich während des acuten Stadiums der Erkrankung bei ihnen festgesetzt haben, bei anderen ist es überhaupt nie zur Bildung eigentlicher Wahnvorstellungen gekommen, und so erscheint der Inhalt des Vorstellungswesens bei den eingehendsten Gesprächen durchaus korrekt. Je langsamer sich die Geisteskrankheit entwickelt hat, je geringer die Collision mit einer ehemals gesunden und kräftigen Intelligenz war, desto weniger pflegt in der Regel die Aeusserungsweise des Geisteskranken vom Normalen abzuweichen. Hat ein stark entwickelter psychischer Mechanismus in einem Blödsinnigen von Jugend auf bestanden, so wird das ganze Leben gleichsam auswendig gelernt. Diese schwachsinnigen Individuen unterscheiden sich in den Elementarschalen in Bezug auf ihre Fortschritte nicht wesentlich von anderen Kindern, machen Gymnasien und andere höhere Lehranstalten durch, gelangen in einzelnen geeigneten Fällen zur Universität und absolviren gelegentlich die Staatsexamina.

Es würde besonders an diesem Orte zu weit führen, auf eine Erörterung aller psychischen Momente einzugehen, welche außer den genannten in den verschiedensten Formen der Geisteskrankheiten die geäußerten Gedanken nach Inhalt und Form normal erscheinen lassen. Die angeführten Beispiele (sie sind sämmtlich eigener Erfahrung entnommen) sind aber vorzugsweise geeignet, die völlige Unzulässigkeit der vom Gesetze vorgeschriebenen dialectischen Untersuchungsmethode psychischer Zustände außer Zweifel zu stellen, denn wie bereits angedeutet wurde, führt sie nur zu häufig zu dem Ergebnisse, dass die Verschlümmelungen, die höheren Grade derselben pathologischen Zustände zu keiner forensischen Beobachtung zu gelangen vermögen, welche in ihren ersten, relativ gutartigen Entwicklungsstufen anstandslos als Bedingungen der Uuzurechnungsfähigkeit anerkannt werden.

Die Folgen dieses Verfahrens sind gleich verletzend für die Interessen der Humanität, wie bedenklich für das allgemeine Rechtsbewusstsein. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie das Gefängnissleben gerade dem Irren gegenüber seine äußersten Härten entwickeln muss. Die krankhaften Antriebe werden als Böswilligkeit, die Unfähigkeit, den Gefängnissregeln zu folgen, als Trägheit oder gar Störrigkeit aufgefasst. Die Erfolglosigkeit aller der Gefängnissdisciplin zustehenden Strafen, die Entziehung der Nahrung, der einsamen Einsperrung,

der Stockhiebe, der partiellen und allgemeinen Fesselung führen oft zu spät zu der Einsicht, dass das zur Strafe verurtheilte Subject überhaupt kein Gegenstand einer Bestrafung sei. Die Untersuchungen der Gefängnisse durch sachverständige Aerzte haben ergeben, wie unerwartet gross die Zahl der bereits zur Zeit der vermeintlich verbrecherischen That geisteskrank gewesenen Gefängnissinsassen sei. Ein französischer Irrenarzt hat in den Strafgefängnissen zu Marseille und Toulon zwei Prozent aller Gefangenen als widerrechtlich verurtheilte Irre nachgewiesen. Aus eigener Erfahrung füge ich hinzu, dass unter der nicht unbedeutenden Zahl geisteskranker Gefangener, die in den Irrenanstalten zu Schwetz, Hamburg, Göttingen, der Irrenabtheilung der Charité zu Berlin, während meiner amtlichen Thätigkeit an diesen Instituten aufgenommen wurden, bei keinem sich die Entstehung der Geisteskrankheit während der Haft nachweisen liess; bei der Mehrzahl bestand das Irresein vor dem Autritte der Strafe, zur Zeit der gerichtlichen Verhandlungen.

Wenn der Staat in der Verfolgung des Verbrechers ein im Bewusstsein Aller, also auch des Verbrechers selbst, vorhandenes ethisches Princip zur Geltung bringt, so ist es unmöglich, in der Bestrafung jener Geisteskranken nicht eine flagrante Verletzung desselben ethischen Principes anzuerkennen. Denn die im Subject begründete Unausführbarkeit der Strafe weist darauf hin, wie dem Bewusstsein jene sittlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit überhaupt fehlen. Diesen Thatsachen gegenüber, die täglich in Gefängnissen und Irrenanstalten zu constatiren sind, ist es nicht Ausfluss eines strengen Rechtssinnes, sondern eine erschreckende Folge des leeren Formalismus der Gesetze, wenn die Vertreter des Staates vor den Schwurgerichten hervorheben, dass der Geisteskranke dem Gesetze verfallen sei, sobald er wisse „was er gethan“ und „Recht von Unrecht unterschieden könne“. Erst jüngst verkündete ein englischer Oberrichter, Baron Bramwell, gegen einen anerkannten Geisteskranken lebenslängliches Gefängniß mit der Bemerkung, „dass das Gesetz Geisteskrankheit als Bedingung der Unzurechnungsfähigkeit nur anerkenne, wenn zur Zeit der That, die That oder deren Unrechtmässigkeit nicht habe erkannt werden können“, und ich selbst habe es wiederholt erlebt, wie deutsche Staatsanwalte mit aller erdenklichen Feierlichkeit die Geschworenen darauf aufmerksam machten, „wie der Angeklagte nach den Anschauungen der Psychiatrie“ (also der Ueberzeugung der eigentlich Sachverständigen) „geisteskrank sein könne, aber er sei nach den Bestimmungen des Gesetzes gewiss nicht unzurechnungsfähig.“ Ist es wirklich der Sinn

des Gesetzes, dass Geisteskranke bestraft werden müssen, obwohl sie geisteskrank seien — nun dann sind Tausende Geisteskranker widerrechtlich ihrer Freiheit beraubt, — denn zur Aufnahme in eine Irrenanstalt genügt der Nachweis einer Geisteskrankheit und weder die Behörden, welche den Kranken der Irrenanstalt überweisen, noch die Aerzte, die ihn aufnehmen, behandeln und festhalten, legen das mindeste Gewicht darauf, ob er des „freien Willens“, „des Vernunftgebrauches“, „der Fähigkeit Recht vom Unrecht zu unterscheiden“ beraubt sei.

Die Geisteskrankheiten sind Naturerscheinungen, sie entwickeln sich auf dem gleichen Boden, nach denselben Gesetzen, wie alle übrigen Krankheiten. Die Gesetzgebung hat diese Thatsachen ohne jeglichen Vorbehalt anzuerkennen; sie nach juristischen Formeln, wie an einem Massstabe, abzumessen ist unmöglich, denn beides sind völlig incommensurable Grössen. Die Versuche der Gesetzgebung, daran zu „drehen und zu deuteln“ haben nur zur Verletzung der Forderungen des Gesetzes selbst und zugleich der Humanität geführt. Aus diesem Dilemma ist nicht anders herauszukommen, als wenn die Gesetzgebung die Geisteskrankheiten unter die Zustände (neben dem der Nothwehr etc.) anführt, welche die freie Willensbestimmung des Thäters ausschliessen.

Es würde diese Bestimmung ebensowohl dem Sinne des Gesetzes wie den Erfahrungen der heutigen Psychiatrie entsprechen. Denn wie jenes nicht gewillt sein kann, den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit einseitig von einer Reihe geistiger Aeusserungen abhängig zu erachten, so ist es das allgemein acceptirte Resultat psychiatrischer Erfahrung, dass jeder Geisteskranke der freien Willensbestimmung entbehre, dass daher ein anderer Wille für ihn einzutreten habe, der die Interessen des Geisteskranken in Behandlung, Beaufsichtigung, Vermögensversicherung wahrnehme.

Nicht der geringste Vortheil einer derartigen Fassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Unzurechnungsfähigkeit würde die klare Regelung des Sachverständigenverfahrens sein. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, was der Arzt nachzuweisen und wie der Richter diesen Nachweis zu beurtheilen habe. Es würde auf die that-sächliche, durch eigene Beobachtung und ernste Verwerthung derselben gewonnene ärztliche Erfahrung allein Werth gelegt werden und, um mit den Worten Platner's zu schliessen: „ergo nihil agunt, qui judices his omnibus metaphysicorum difficultatibus student implicare.“ E. (Platneri questiones med. for. pag. 133.)

## II.

Wie sich überhaupt keine bestimmte Grenze zwischen Krankheit und Gesundheit ziehen lässt, wie sich überall die Keime des Abnormen mitten im Normalen nachweisen lassen, so lässt sich auch in der Entwicklung der Geisteskrankheit nicht mit Genauigkeit der Punkt bezeichnen, wo die psychischen Aeusserungen aufgehört hätten, sich in der mittleren Breite des normalen geistigen Lebens zu bewegen. Auch darüber kann schwerlich Meinungsverschiedenheit herrschen, dass neben der völligen Aufhebung der freien Willensbestimmung durch Geisteskrankheiten alle möglichen Stufen der Willensbeschränkung durch analoge pathologische Zustände vorkommen müssen, und dass „der Grad der Zurechnung wiederum sich richte nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.“ (Allgem. Landrecht Theil I. Tit. I. §. 14 u. §. 25.) Aber so einfach und selbstverständlich diese Sätze in der Theorie auch erscheinen mögen, ihre practische Ausführung ist eine überaus schwierige, ihrer strafrechtlichen Formulirung treten fast unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Für die ärztliche Beurtheilung kommen hauptsächlich die pathologischen Zustände in Betracht, aus welchen sich am häufigsten Geisteskrankheiten entwickeln — Zustände, welche in den psychiatrischen Lehrbüchern als Anlagen, Dispositionen zur Geisteskrankheit behandelt werden. Hier trifft man am häufigsten jene vielgestaltigen, leichteren psychischen Abweichungen, deren Besitzer, je nach dem Standpunkte des Beobachters, launisch in der Stimmung, originell, seltsam in ihrem Betragen, unberechenbar in ihren Entschlüssen genannt werden. Dahin gehören zuerst einige, in ihrer Symptomatologie genügend erkennbare Nervenkrankheiten, die Hypochondrie, die Hysterie, die Epilepsie — aber auch alle möglichen Gehirnleiden, ja jede Erkrankung, welche das Nervensystem von vornherein oder in ihren Folgen in bedeutenderem Grade afficirt — schliesslich wird ein grosses Gewicht auf die Familienanlage, die Heredität gelegt werden müssen, sollte auch individuell keiner der genannten pathologischen Zustände nachgewiesen werden können. Welche Diagnose soll da der Arzt stellen und wie kann der Grad der psychischen Alteration auch nur mit einiger Genauigkeit bestimmt werden? Meist sind nur Vermuthungen zu äussern über „eine gewisse ungewöhnliche psychische Reizbarkeit“, „Mangel an psychischer Widerstandskraft“ u. dergl. m. — Aber wäre es selbst möglich, was eben zur Zeit unmöglich ist, das pathologische Moment und seinen Einfluss auf die Seelenvorgänge genauer zu bestimmen,

schwerlich wird von juristischer Seite der Einwand fehlen, dass mit alle dem doch nur ein Factor der Zurechnung gegeben sei, dessen Bedeutung durch seine Beziehungen zur That in kaum vorherzubestimmender Weise abgeändert werden könne. Es sei fraglich, ob krankhafte physische Einflüsse in jedem Falle die Versuchung zu schärfen oder die Besonnenheit zu schwächen im Stande seien. Wenn aber einmal das Psycho-pathologische eine solche Bedeutung erlangt habe, wenn es sich in der Ausführung der verbrecherischen Handlung nach allen Seiten hin geltend mache, dann habe das haarspaltende Abmessen der Schuld überhaupt keine practische Bedeutung, man thue dann besser, völlige Geisteskrankheit und mit ihr völlige Unzurechnungsfähigkeit als vorhanden zu erachten. Denn das klare Hervortreten objectiver Momente innerhalb der That ist überhaupt entscheidend für den Charakter der Verantwortlichkeit. Die Grösse derselben nimmt nicht nur ab mit dem Wachsen rein subjectiver Momente, sie nimmt auch zu mit der Grösse des Verbrechens, welcher ein bestimmtes, selbst unter keinen Umständen zu erniedrigendes Strafmaass entsprechen muss. Es stände sonst zu befürchten, dass die Strafe überhaupt in ihrem wesentlichen Character Einbusse erlitte.

Es wäre ein arges Missverständniss, wollte man diesen Erwägungen zu Liebe der beschränkten Zurechnungsfähigkeit überhaupt jede Berücksichtigung innerhalb der Strafgesetzgebung versagen. Denn weder an der Existenz jener pathologischen Anlagen, noch an ihrem Einflusse auf das Zustandekommen verbrecherischer Handlungen besteht der mindeste Zweifel. Wenn die eigene, für derartig verwickelte, sociale Fragen gewiss unzureichende Beobachtung, dass in den Familien Geisteskranker die nicht geisteskranken Mitglieder mit den Gesetzen relativ häufig in Conflict gerathen, einen Rückschluss erlaubte, so würde ich kaum zweifeln, dass die hereditäre Anlage zu Geisteskrankheiten in den Gefängnissen stark vertreten sei. Jedenfalls verdient die Angabe des Strafanstaltsarztes, Sanitätsrathes Dr. Delbrück, zu Halle, dass von den 800 Insassen der Strafanstalt 40, also 5 pCt. mehr oder weniger geisteskrank seien, Beachtung genug (Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie S. 456.), um umfassende statistische Ermittlungen über die, für die Criminalistik wie Psychiatrie gleich wichtigen, Verhältnisse seitens der Gefängnissbehörden vornehmen zu lassen.

Aber wie sehr derartige Ermittlungen die Bedeutung dieser Zustände für die Strafrechtspflege erhöhen mögen, die Gesetzgebung wird sich begnügen müssen, die Aufmerksamkeit des Richters im Allgemeinen auf sie hinzulenken, als Momente, welche ihm gestatten, die niederen

Strafmaasse in Anwendung zu bringen. Für den Richter hat die beschränkte Zurechnungsfähigkeit ganz und gar die Bedeutung der sogenannten mildernden Umstände, wie letztere ohne Zwang sich grossenteils als Beschränkungen der Willensfreiheit auffassen liessen. Die Criminalgesetzgebung selbst hat, soweit mir bekannt ist, nur in den Gesetzen über Kindesmord die Identität beider Kategorien anerkannt. Wenigstens in der Braunschweigischen Gesetzgebung, welche den Mord der ehelichen Neugeborenen seitens der Mutter mit der gleichen geringeren Strafe belegt, wie den der ausserehelichen, scheint gleiche Rücksicht auf den krankhaften Seelenzustand der Wöchnerin selbst, wie auf den in der Lage begründeten Affect genommen zu sein. (Strafgesetzbuch für Braunschweig §. 30.) Welche Stelle demnach der beschränkten Zurechnungsfähigkeit in der Strafgesetzgebung anzuweisen sei, darf füglich den Juristen allein überlassen bleiben.

### III.

Das Seelenleben des Kindes unterscheidet sich von dem des völlig entwickelten Menschen wesentlich durch das Vorherrschen der Beziehungen zur Aussenwelt und, in Uebereinstimmung damit, durch das Vorwiegen der Einzelvorgänge im Empfinden, Vorstellen und Wollen. Wird die Empfindung kleinerer Kinder durch irgend einen Gegenstand angeregt, so wird ihre Aufmerksamkeit so ausschliesslich diesem Gegenstande zugewendet, dass selbst heftigere anderweitige Eindrücke nicht zur Perception gelangen. Die Bewegungen sind so intensiv, dass man zuweilen zweifelt, ob sie durch eine bestimmte Vorstellung vermittelt, ob sie überhaupt gewollt seien. Die gebildeten Vorstellungen treten nur in lose, mehr äusserliche Verbindung untereinander, die Ideenassocation geschieht vorzugsweise vom Boden der sinnlichen Empfindung aus, und nur selten werden die Vorstellungen nach ihrem begrifflichen Inhalte auf einander bezogen.

Die Denkweise der Kinder ist daher von der Phantasie beherrscht und die lebhafte sinnliche Empfindung, das leidenschaftliche, fast triebartige Handeln findet im Inhalte der Vorstellungen eher neue Nahrung als Widerstand und Leitung. Auch das ist in Betracht zu ziehen, dass die, zu einem geordneten, einheitlichen Denken und Handeln erforderliche, Erfahrung und Uebung fehlt. Doch ist auf den oft geltend gemachten Mangel an Kenntnissen u. dergl. m. bei Kindern nicht das Hauptgewicht zu legen; ihre Schwäche im Ueberlegen, die ausserordentlich geringe Besonnenheit ist vielmehr innerlich begründet. Die sogenannten fröhreifen, kenntnissreichen Kinder sind nichts desto we-

niger im Fühlen und Handeln oft mehr Kinder, als die mehr zurückgebliebenen. Wenn diese dem Kinde eigenthümliche Seelenbeschaffenheit auch allmälig mit dem zunehmenden Alter sich umändert, so entspricht diese Umänderung doch keineswegs genau der Zunahme an Jahren und Kenntnissen. Es ist vielmehr die Zeit der Pubertätsentwicklung, in welcher mit einer gewissen Plötzlichkeit bestimmtere Gegensätze des Individuum zur Aussenwelt auftreten, die Idee der Persönlichkeit zur Geltung kommt und der Character sich deutlicher entwickelt. Diese, mit einer bedeutenden Entwickelungsphase zusammen treffenden, Erscheinungen haben schon die ältesten Gesetzgeber (Hebräer, Römer etc.) veranlasst, bis zum Eintritte der Pubertätsentwicklung unbedingte Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Der §. 42 des Preussischen Strafgesetzbuches leidet nun zuerst an der grossen Unzukömmlichkeit, bei Kindern jeden Lebensalters noch einen besonderen Nachweis mangelnden Unterscheidungsvermögens zu verlangen. Alle bei der Kritik der gesetzlichen Bestimmungen über die Unzurechnungsfähigkeit Geisteskranker geäusserten Bedenken lassen sich hier mit gleichem Gewichte und fast mit denselben Gründen wiederholen. Aber mehr als dieses Dilemma, in welches Sachverständige und Richter gerathen, fällt die, kaum wieder gut zu machende, Schädigung ins Gewicht, welcher Kinder, bei aller Vorsicht, schon durch eine gerichtliche Untersuchung ausgesetzt sind. Es ist daher mehr als ratsam, durch das Gesetz ein bestimmtes Lebensalter bezeichnen zu lassen, vor welchem die Bestrafung von Zuwiderhandlungen lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen ist. Das zwölfe Lebensjahr ist überdies ein so frühzeitiger Termin, dass schon aus diesem Grunde das, zur Rechtfertigung der §§. 42 und 43 angeführte, Motiv der bald schnelleren, bald langsameren Entwicklung verschiedener Individuen an Bedeutung verliert.

Wie aus der Unzurechnungsfähigkeit Geisteskranker die verminderde Zurechnungsfähigkeit leichterer psychischer Störungen folgt, so nöthigt die Aufhebung der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Kindesalters bis zum vollendeten zwölften Jahre zur Zulassung der verminderten Zurechnungsfähigkeit für ältere Kinder. Als ein zweiter, dem Beginn der Pubertätsentwicklung entsprechender, bestimmter Termin bietet sich hier der Abschluss derselben, der zugleich ziemlich mit dem Ende des Körperwachsthums zusammenfällt. Das Braunschweigische Strafgesetzbuch nennt (§. 60.) das 21. Jahr; bis zum 20. würde, in Ueber-einstimmung mit der Erfahrung und Volksanschauung, die Exculpation der Jugend gewiss gerechtfertigt erscheinen.

Es ist selbstverständlich und kaum der Erwähnung bedürftig, dass auch dem Unzurechnungsfähigen gegenüber die Rücksicht auf das öffentliche Wohl gewahrt werde. Aber eigne Erfahrungen haben mich gelehrt, wie mit einer Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit auf jenes Recht der Staatsbehörden, das doch zugleich eine Pflicht ist, Verzicht geleistet wird und der gemeingefährliche Irre seiner Gemeinde oder gar Familie wieder überlassen wird. Deshalb erscheint mir, nach Analogie des englischen Gesetzes, der Erlass einer Bestimmung geboten, -- dass Geisteskranke und Kinder mit gefährlichen Neigungen geeigneten öffentlichen Anstalten (Irrenanstalten, Besserungsanstalten) überwiesen werden müssen.

---

Zum Schluss sei mir gestattet, die Resultate der bisherigen Erörterungen in einer der Form der Gesetze entsprechenden Fassung kurz zu wiederholen; nicht als ob ich besonderen Werth gerade auf die von mir gewählte legte, vielmehr bin ich der Ansicht, dass die Form der gesetzlichen Bestimmungen, ihre Stellung untereinander durchaus nach juristischen Gesichtspunkten festzustellen sei, und dass der Sinn der Gesetze derselbe bleiben könne bei sehr verschiedener Ausdrucksweise. Findet doch kaum unter zweien der zahlreichen Strafgesetzbücher, die doch alle von wesentlich denselben Anschauungen ausgehen, völlige Uebereinstimmung in der Anordnung des Stoffes und der Fassung statt. Bei der folgenden Aufstellung verfolge ich lediglich den Zweck, Missverständnissen zu entgehen, denen Erörterungen so difficker Natur so leicht ausgesetzt sind.

### I. Unzurechnungsfähigkeit (I. III.).

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der That die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war.“ Die freie Willensbestimmung ist aber als ausgeschlossen vorzusetzen,

1. wenn zur Zeit der That das zwölfe Lebensjahr noch nicht überschritten war;
2. wenn der Thäter zu jener Zeit an einer Geisteskrankheit litt;
3. wenn er durch Gewalt oder Drohung zur That genötigt war;
4. u. s. w.

### II. Geminderte Zurechnungsfähigkeit (II. III.).

War die freie Willensbestimmung zur Zeit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zwar nicht völlig ausgeschlossen, jedoch

beschränkt, so tritt Strafmilderung ein — oder so hat der (Richter, Gerichtshof) diese Beschränkung als einen die Strafe mildernden Umstand aufzufassen — oder „so ist der Thäter mit einer geringeren Strafe zu belegen, als wenn er das Verbrechen oder Vergehen bei völlig freier Willensbestimmung begangen hätte.“

Eine Beschränkung der freien Willensbeschränkung war zur Zeit der That vorhanden:

1. Wenn zur Zeit der That das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht war;
  2. wenn bei dem Thäter zur Zeit der That eine, den Seelenzustand in höherem Grade beeinflussende, Krankheit oder Krankheitsanlage bestand;
  3. wenn ein hoher Grad von Leidenschaftlichkeit, Beschränktheit etc. etc. während der Vollziehung der That vorhanden war.
-